



M10b-2015
vom 17.08.2015

"Mutterschutzevaluierung" - Risikobeurteilung bei Schwangerschaften:

siehe auch EG-Leitlinien zur "Mutterschutzevaluierung", (Richtlinie des Rates 92/85/EWG), Dokument der EG-Kommission KOM(2000) 466 endgültig vom 5.10.2000 CELEX-Nr 52000DC0466

Wichtig für die Benutzung dieser Checkliste:

Diese Checkliste soll eine allgemeine Hilfestellung für die Mutterschutzevaluierung bieten und führt durch die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG). Die Beurteilung, ob Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen vorliegen, ist arbeitsplatzbezogen durchzuführen. Diese Checkliste kann daher nicht für sich alleine verwendet werden, sondern ist nur in der Gesamtheit der Gefährdungsbeurteilung und der daraus resultierenden Dokumentation zu sehen. Wichtig dabei ist nicht nur die Bewertung der Gefahren sondern auch die Festlegung von Maßnahmen (z. B. Änderung der Tätigkeiten).

Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, ist die Arbeitnehmerin auf Kosten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin von der Arbeit freizustellen. Die Ausstellung eines Freistellungszeugnisses gemäß § 3 Abs. 3 MSchG von Amts- oder Arbeitsinspektionsärzten/-ärztinnen ist in diesem Fall nicht möglich.

Ein Freistellungszeugnis gemäß § 3 Abs. 3 MSchG kann NUR ausgestellt werden, wenn aus individuellen, in der Person der Mutter oder des Kindes gelegenen medizinischen Gründen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind besteht.

Wesentlich ist die zusammenfassende Beurteilung auf der letzten Seite als Ermittlungsergebnis aus der Checkliste

Arbeitsstätte: _____

Arbeitsplatz/Bereich: Büroarbeitsplatz

(erforderlichenfalls Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner/in heranziehen):

Achtung: jede Schwangerschaft ist verpflichtend dem Arbeitsinspektorat und dem/der Arbeitsmediziner/in zu melden.

Es sollten auch Betriebsrat/Betriebsrätin und die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen über Schwangerschaften informiert werden!

Gefährdungen gemäß § 2a MSchG	Risiko			Ermittlungsergebnis und abgeleitete Maßnahmen
	Nicht zutreffend	gering	hoch	
1. Stöße, Erschütterungen, Bewegungen <i>Anmerkung: Die Arbeit ist so zu gestalten, dass schwangere/stillende Arbeitnehmerinnen keine Tätigkeiten verrichten müssen, die zu starker niederfrequenter Vibration oder stoßartigen Bewegungen des Körpers führen. Auch Arbeiten mit häufigem und/oder übermäßigem Strecken und Beugen, Hocken und/oder Bücken sind absolut zu vermeiden.</i>	✓			Ermittlungsergebnis: Maßnahmen: - keine erforderlich
2. Bewegen von schweren Lasten <i>Anmerkung: Verboten sind Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden. Werden größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten.</i>	✓			Ermittlungsergebnis: Maßnahmen: - keine erforderlich
3. Lärm <i>Anmerkung: Absolutes Beschäftigungsverbot bei Lärmeinwirkung $L_{A,EX,8h} > 85$ dB bzw. $p_{peak} = 140$ Pa (entspricht: $L_{C, peak} = 137$ dB) Wenn möglich Lärmeinwirkung < 80 dB ($L_{A, EX, 8h}$) halten</i>	✓			Ermittlungsergebnis: Maßnahmen: - keine erforderlich

<p>4. Strahlung (MschG §2a(2)4 und §4(2)4)</p> <p>a) Ionisierende Strahlung: <i>Beispiel: Röntgen, Durchleuchtung</i> <i>Anmerkung: Die Dosis der elektromagnetischen Strahlung darf nicht größer sein als jene Grenzwerte, die für die allgemeine ‚Normalbevölkerung‘ gelten.</i> <i>Dem aktuellen Betriebsbewilligungsbescheid der Röntgeneinrichtung sind nähere Informationen zu entnehmen.</i></p> <p>b) Elektromagnetische Strahlung: <i>Beispiel: Haltemagnete, Verteiler mit hohen Stromflüssen, Elektroschweißen, Sendeanlagen etc.</i> <i>Messung gem. VEMF §5</i> <i>Grenzwert: 0,5mT</i> Bei Überschreitung gilt ein allgemeines Beschäftigungsverbot.</p>	<p>✓</p>	<p>X</p>	<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Mögliche Problemfelder: - Induktionskochplatte - DECT Telefone</p> <p>Maßnahmen: - Falls vorhanden: Abstand halten zu Induktionskochplatte im Pausenraum (1m) - Auf die Verwendung von DECT Schnurlostelefonen verzichten oder Freisprechung</p>
<p>5. Extreme Hitze oder Kälte</p> <p><i>Anmerkung: Absolutes Beschäftigungsverbot ab Kältebereich III., d.h. einer Temperaturunter – 5 ° C</i></p> <p><i>Darüber werden zwei Bereiche unterschieden:</i> - Kältebereich I (kühler Bereich): +15 bis +10°C - Kältebereich II (leicht kalter Bereich): +10 bis -5°C <i>für die ein Arbeiten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung einer geeigneten Kälteschutzkleidung - Kontaktkälte vermeiden (techn. Maßnahmen, Kälteschutzschuhe und Kaltschutzhandschuhe) - Beachtung von Aufwärmzeiten, z.B. 10 Minuten in mind. 21°C warmen Raum nach 150 Min. Kälteexposition aus I oder II <p><i>Das Verrichten von Tätigkeiten in Tiefkühlhäusern, ja das bloße Betreten ist für schwangere Arbeitnehmerinnen jedenfalls verboten.</i></p>	<p>✓</p>		<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen: - keine erforderlich</p>

<p>6. Starke körperliche Belastung (z. B. längeres Stehen, sonstige statische Belastungen,)</p> <p><i>Anmerkung: Verboten sind Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen. Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswochesind alle derartigen Arbeiten absolut verboten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können.</i></p> <p><i>Absolut verboten sind nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo.</i></p>	✓			<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p> <p>- keine erforderlich</p>
<p>7. Sitzende Beschäftigung</p> <p><i>Davon betroffen sind Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen (siehe MSchG § 4 (2) 10).</i></p> <p><i>Generell ist eine Mischttätigkeit anzustreben. Beispiel: Kassiererin, die auch zwischendurch andere Tätigkeiten ausführen kann.</i></p>	✓			<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Die Schwangere kann sich selbst einteilen, ob sie sitzend oder stehend die Tätigkeit verrichtet.</p> <p>Maßnahmen:</p> <p>- keine erforderlich</p>
<p>8. Spezielle Arbeiten (z. b. Arbeiten in Druckluft, Arbeiten unter Tage)</p> <p><i>Betroffen sind davon Arbeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar), insbesondere in Druckkammern und beim Tauchen (siehe §4 Abs 2 Z 13)</i></p> <p><i>Betroffen davon sind weiters alle Bergbauarbeiten unter Tag.</i></p>	✓			<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>nicht gegeben</p> <p>Maßnahmen:</p>

<p>9. Beschäftigung auf Beförderungsmitteln</p> <p><i>Unter Beförderungsmittel iSd §4 Abs 2 Z 7 ist jedes sich fortbewegende Fahrzeug zu verstehen, also KFZ, Eisenbahn, Flugzeug, Strassenbahn, aber auch Fahrräder usw. sowohl auf öffentlichen Strassen als auch im Betriebsgelände. Begründet wird dies mit den länger andauernden Erschütterungen als auch mit der damit verbundenen Unfallgefahr oder notwendigen Zwangshaltung.</i></p> <p><i>Das Verbot umfasst nur spezifisch mit den Beförderungsmittel im Zusammenhang stehenden Arbeiten, also die Verrichtung der Arbeitsleistung selbst wie Taxi fahren aber auch das Mitfahren als Beifahrerin (siehe „Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz“, Manz-Verlag).</i></p> <p><i>Nicht betroffen von diesem Verbot ist z.B. der Weg zur Arbeit (gilt nicht als Arbeitszeit) oder eine Außendiensttätigkeit, da diese Arbeit nicht eine spezifisch mit Beförderungsmittel in Zusammenhang stehende Arbeit ist (siehe ebd.)</i></p>	✓		<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>trifft nicht zu</p> <p>Maßnahmen:</p> <p>- keine erforderlich</p>
<p>10. Berufsbedingte Fahrten</p> <p><i>Zu verhindern ist jedenfalls Zeitdruck. Es muss die Möglichkeit bestehen, Pausen zu machen.</i></p> <p><i>Ausgenommen und damit verboten sind jedenfalls alle Arbeiten, die unter den Punkt 9 - Beschäftigung auf Beförderungsmitteln fallen.</i></p>	✓		<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p> <p>Darauf soll wenn möglich verzichtet werden.</p>

<p>11. Arbeiten mit Sturz- und oder besonderen Unfallgefahren</p> <p><i>Betroffen sind davon eine Vielzahl von Arbeiten, wie z.B. das Arbeiten auf Leitern, erhöhten Standplätzen oder auch das Arbeiten auf Gerüsten. Generell fallen alle Arbeiten mit Aufstiegshilfen darunter.</i></p> <p><i>Die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln(siehe auch Punkt 9) fällt aufgrund der erhöhten Unfallgefahr auch darunter.</i></p>	✓			<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p> <p>- keine erforderlich</p>
<p>12. Alleinarbeit</p> <p><i>Anmerkung: Schwangere möglichst nur an Arbeitsplätzen beschäftigen, bei denen Unterstützung/Hilfe bei Bedarf durch Kolleginnen und/oder Kollegen möglich ist</i></p>	✓			<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p> <p>Organisatorisch eine Alleinarbeit verhindern</p>
<p>13. Biologische Stoffe i.S.d. § 40 Abs. 5 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;</p> <p><i>Anmerkung: Alle biologischen Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 und 4 (siehe unten *)</i></p>	✓			<p>Ermittlungsergebnis:</p> <p>Maßnahmen:</p> <p>Keine Sanitärbereiche putzen!</p>

**14. Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
(Chemische Agenzien)**

Anmerkung: Siehe Sicherheitsdatenblätter oder sonstige Informationen über Arbeitsstoffe.

Es darf keinesfalls mit Stoffen gearbeitet werden, die mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet sind:

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen

H350: Kann Krebs erzeugen

H340: Kann vererbare Schäden verursachen

H350i: Kann beim Einatmen Krebs erzeugen

H360: Kann das Kind im Mutterleib schädigen

H361: Kann das Kind im Mutterleib schädigen

H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

Kein Umgang z. B. mit **organischen**

Quecksilberverbindungen, gefährliche chemische Agenzien, die nachweislich in die Haut eindringen (dazu zählen z. B. verschiedene **Pestizide**), soweit die Gefahr besteht, dass diese Agenzien vom menschlichen Organismus absorbiert werden können.

Absolutes Beschäftigungsverbot mit Arbeitsstoffen, die als radioaktiv, krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend (=CMR – auch Verdacht) eingestuft sind. Verboten sind auch **MAK-Wert** behaftete Stoffe (lt. GKV§ 2(2))

Weiters sind Arbeiten mit gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe gem. §40 (4) ASchG verboten, die eine der folgenden Gefahrenklassen zuzuordnen sind:

1. Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1),
2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2),
3. Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3),
4. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Gefahrenklasse 3.4),
5. Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5),
6. Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6),
7. Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7),
8. Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8),
9. Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9),
10. Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10).

✓

Ermittlungsergebnis:

Mit diesen Stoffen haben Büromitarbeiter keinen Kontakt

Maßnahmen:

- keine erforderlich

Schließlich gilt es noch folgende ,Faktoren zu beurteilen:				
<p>15. Ruhepausen <i>Anmerkung: Möglichkeit bieten, sich in einen Ruheraum (Sitz- und Liegegelegenheit) zurückzuziehen.</i></p> <p>Kein Passivrauchen!</p>	✓			<p>Ermittlungsergebnis: Die Tätigkeit ist individuell einteilbar.</p> <p>Maßnahmen:</p>
<p>16. Berufsbedingter Stress <i>Anmerkung: Allgemeine Maßnahmen gegen berufsbedingten Stress sind der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 ASchG zu entnehmen.</i></p>	✓			<p>Ermittlungsergebnis: Die Tätigkeit ist individuell einteilbar.</p> <p>Maßnahmen:</p>
<p>17. Geistige und körperliche Ermüdung und Arbeitszeit <i>Anmerkung: Die Leistung von Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit* sind verboten (Ausnahmen nur in best. Betrieben zulässig).</i></p>	✓			<p>Ermittlungsergebnis: Überstunden und Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit sind nicht vorgesehen.</p> <p>Maßnahmen:</p> <p>Überstunden und Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit nicht einteilen.</p>

18. Corona-bedingte Einschränkungen

Werdende Mütter dürfen ab der 14. Schwangerschaftswoche (SW) nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist.

Physischer Kontakt mit anderen Person liegt auch vor, wenn mit Handschuhen gearbeitet wird oder die andere Person bekleidet ist.

Primär ist zu prüfen,

- ob die **Tätigkeit** der Arbeitnehmerin so geändert werden kann, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten werden kann
 - der **Arbeitsplatz** so geändert werden kann, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Dabei ist auch zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist.

Kann ein physischer Körperkontakt nicht ausgeschlossen bzw. vermieden werde, muss die Sonderfreistellung in Anspruch genommen werden.

Zeitraum und Ausmaß:

Der Freistellungsanspruch beginnt mit der 14. SW und endet spätestens mit Beginn des Beschäftigungsverbotes vor der Geburt. Das ist entweder das absolute Beschäftigungsverbot acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin oder ein früheres individuelles Beschäftigungsverbot aus medizinischen Gründen.

Ausgenommen von diesem Freistellungsanspruch sind Schwangere, die bereits vollimmunisiert (beide Impfungen) sind. Dies gilt auch für bereits freigestellte schwangere Arbeitnehmerinnen.

Arbeitgeber haben Anspruch auf Ersatz des fortgezählten Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG.

✓

Ermittlungsergebnis:

Ein physischer Körperkontakt ist weder erforderlich noch wünschenswert.

Abtrennungen mit Plexiglaswänden ist gegeben.

Der Mindestabstand kann eingehalten werden.

Maßnahmen:

- geeignete und getestete Desinfektionsmittel für Schwangere bereit stellen.

Desinfektionsmittel:

Eine gesammelte Übersicht über eine Vielzahl von Desinfektionsmittel findet man in der Desinfektionsmittel-Datenbank der Stadt Wien:

www.wides.at

Eine Anleitung dazu findet man auf dem Erlass des AI betreffend Händedesinfektion und Beschäftigungsverbot gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 Mutterschutzgesetz (GZ: BMASK-461.308/0016-VII/A/4/2016)

Dort kann man nach bestimmten Produkten suchen oder eine Produktübersicht aufrufen.

Geeignet Desinfektionsmittel für Schwangere wären lt. Datenbank:

- Skinman soft – Fa. Ecolab oder
- Promanum pure – Fa. Braun

*) Biologische Agenzien (Arbeitsstoffe)

Richtlinie 90/679/EWG (biologische Arbeitsstoffe) mit ihren Änderungen

- Gruppe 1 umfasst biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen;
- Gruppe 2 umfasst biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich;
- Gruppe 3 umfasst biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich;
- Gruppe 4 umfasst biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

Die Tabelle wurde 2011 in Zusammenarbeit mit dem BMASK, Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Abt. Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene, Fr. Dr. Sonja Kapelari erstellt und 2015 mit dem Arbeitsinspektorat St.Pölten, Fr. Monika Graf, überarbeitet.

Zusammenfassende Beurteilung:

Die Beurteilung der Gefährdung gemäß § 2a MSchG stellt einen speziellen Teil der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz dar und kann daher nur unter Berücksichtigung dieser erfolgen.

Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 2a MSchG ergibt, dass

<input type="checkbox"/>	keine Gefahren vom gegenständlichen Arbeitsplatz ausgehen und daher die Tätigkeit weiter ausgeübt werden darf (unter Voraussetzung von der Möglichkeit von Ruhepausen)
<input type="checkbox"/>	MSchG §2b Abs. 1: Die Beurteilung ergibt Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen. Es werden daher folgende Änderungen im Arbeitsablauf und der Arbeitsgestaltung notwendig: (hier anführen)
<input type="checkbox"/>	MSchG §2b Abs. 2: Eine Änderung der Arbeitsbedingungen ist aus objektiven Gründen (nichtzutreffendes streichen) <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> für den/die Arbeitgeber/in<input type="radio"/> für die Arbeitnehmerin nicht möglich. Es wird daher <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> der Wechsel auf folgenden Arbeitsplatz _____ festgelegt<input type="radio"/> Da kein geeigneter Arbeitsplatz besteht, wird die Arbeitnehmerin durch den/die Arbeitgeber/in von der Arbeit freigestellt.

Für das Evaluierungsteam (Datum, Teilnehmer/innen)